

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Aufsichtsrat und der Vorstand bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet ist. Ihre wesentlichen Merkmale sind eine langfristige Strategie, eine solide Finanzpolitik, die Einhaltung rechtlicher und ethischer Geschäftsstandards sowie Transparenz in der Kommunikation.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA und der Vorstand der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, (nachfolgend: der Vorstand) berichten in dieser Erklärung gemäß § 289f und § 315d HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch: der Kodex) über die Corporate Governance des Unternehmens und des Konzerns. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf unserer Website unter www.fresenius.com/de/corporate-governance zugänglich.

KONZERNLEITUNGS- UND -ÜBERWACHUNGSSTRUKTUR

Das Unternehmen hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Die gesetzlich vorgesehenen Organe sind die **Hauptversammlung**, der **Aufsichtsrat** und die **persönlich haftende Gesellschafterin**, die Fresenius Management SE. Im Berichtsjahr haben sich keine Änderungen in der Konzernleitungs- und -überwachungsstruktur ergeben. Innerhalb der Fresenius SE & Co. KGaA sind die **Kompetenzen** wie folgt verteilt: Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, vertreten durch deren Vorstand. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA, die neben den gesetzlichen Regelungen die Kompetenzen der Organe näher bestimmt, ist auf unserer Website unter www.fresenius.com/de/corporate-governance abrufbar.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Hauptversammlung

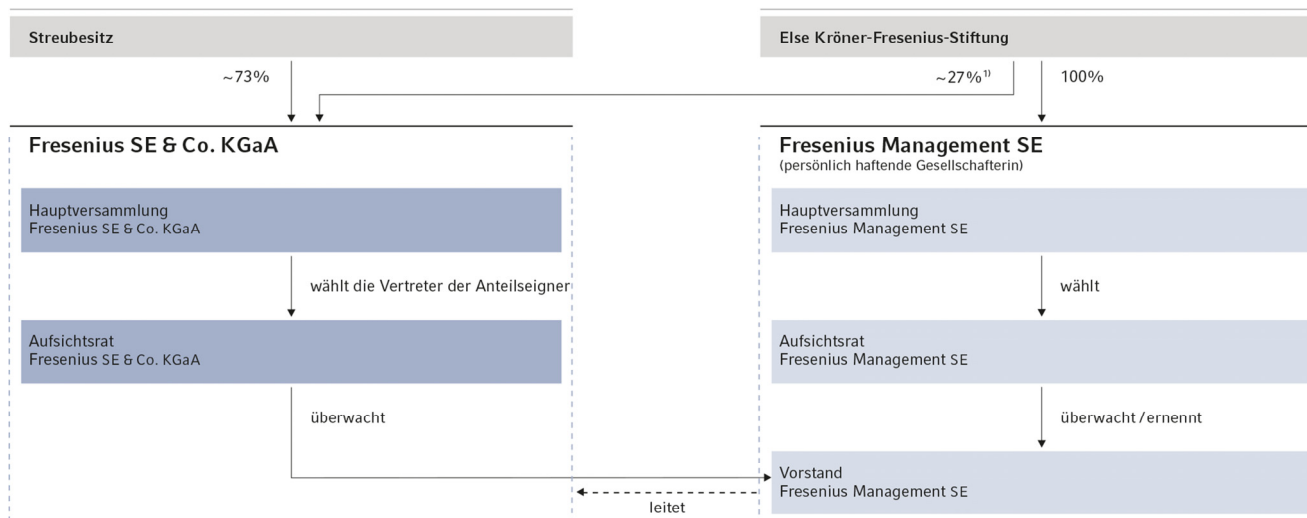
In der Hauptversammlung nehmen die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Jede Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten gibt es nicht.

Unsere ordentliche Hauptversammlung fand am 23. Mai 2025 im Congress Center Messe Frankfurt in Frankfurt am Main statt. Es waren rund 78 % des Grundkapitals vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat wurden mit Mehrheiten von jeweils mehr als 97 % für das Jahr 2024 entlastet. Die Aktionärinnen und Aktionäre stimmten mit mehr als 99 % der abgegebenen gültigen Stimmen für den Gewinnverwendungsvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, eine Dividende in Höhe von 1,00€ auszuschütten. Mit einer Mehrheit von mehr als 95 % billigten die Aktionärinnen und Aktionäre den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024. Zudem wurde eine Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit entsprechender Satzungsänderung mit einer Mehrheit von über 99 % beschlossen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre wählten darüber hinaus bei den Neuwahlen der Anteilseignervertreter Herrn Michael Diekmann, Herrn Prof. Dr. med. Ralf Kiesslich, Herrn Wolfgang Kirsch, Frau Prof. Dr. med. Iris Löw-Friedrich, Frau Susanne Zeidler sowie Herrn Dr. Christoph Zindel mit einer Mehrheit von über 88 % in den Aufsichtsrat. Sie bestellten Herrn Michael Diekmann und Frau Susanne Zeidler mit einer Mehrheit von über 95 % zu Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses.

Mit einer Mehrheit von rund 90 % wurde ferner die Satzung der Gesellschaft geändert und die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt vorzusehen, dass die

UNTERNEHMENSSTRUKTUR FRESENIUS SE & CO. KGAA



¹ Bei bestimmten Beschlussgegenständen besteht kein Stimmrecht, z.B. Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, Wahl des Abschlussprüfers.

Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

Die persönlich haftende Gesellschafterin und auch ihre Alleinaktionärin, die Else Kröner-Fresenius-Stiftung, sind bei bestimmten Beschlussgegenständen vom Stimmrecht ausgeschlossen. Dazu gehören die Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, die Wahl zum Gemeinsamen Ausschuss, die Entlastungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. So ist gewährleistet, dass die übrigen Anteilseigner über diese Punkte, die insbesondere

die Kontrolle der Geschäftsführung betreffen, allein entscheiden können.

Die Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse sind auf unserer Website unter www.fresenius.com/de/hauptversammlung verfügbar.

Persönlich haftende Gesellschafterin – Vorstand und Aufsichtsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin – die Fresenius Management SE – leitet die Fresenius SE & Co. KGaA in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Organe der Fresenius Management SE sind der Vorstand sowie der Aufsichtsrat.

VORSTAND DER FRESENIUS MANAGEMENT SE

Die Fresenius Management SE wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie, berät sie mit den Aufsichtsräten der Fresenius Management SE sowie der Fresenius SE & Co. KGaA und sorgt für ihre Umsetzung. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er dabei am Interesse der Fresenius SE & Co. KGaA aus. Der Vorstand ist der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Arbeitsweise des Vorstands

Die vom Aufsichtsrat der Fresenius Management SE erlassene Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt die nähere Ausgestaltung der Arbeit in diesem Gremium. Sie regelt insbesondere, für welche Ressorts die Vorstandsmitglieder jeweils zuständig sind, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand vorbehalten und welche Beschlüsse von diesem zu fassen sind.

Der Vorstand der Fresenius Management SE besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden, der Finanzvorständin, dem Vorstandsmitglied für das Ressort Recht, Compliance, Risikomanagement, Sustainability, Personal, Corporate Audit und Vamed, dem Vorstandsmitglied für den Unternehmensbereich Fresenius Kabi sowie dem Vorstandsmitglied für den Unternehmensbereich Fresenius Helios. So ist gewährleistet, dass der Gesamtvorstand stets über wichtige Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen innerhalb der Unternehmensbereiche

informiert ist. Die Aufgabenverteilung sieht vor, dass der Vorstandsvorsitzende, neben der Koordination der Unternehmensbereiche und der Ausübung der Aktionärsrechte bei der Fresenius Medical Care AG, die allgemeine Geschäftspolitik, die Investitionspolitik sowie die Konzernkommunikation übernimmt. Das konzernübergreifende Thema Nachhaltigkeit ist beim Vorstand für Recht, Compliance, Risikomanagement, Sustainability, Personal, Corporate Audit und Vamed verankert. Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie im Nachhaltigkeitsbericht. In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsmitglieds für Finanzen fällt neben dem Finanz- und Rechnungswesen sowie dem Konzerncontrolling auch der Konzernbereich Steuern. Außerdem koordiniert es Maßnahmen im Bereich Cybersecurity, Informatik und Corporate Real Estate Management.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind Mitglieder des Vorstands auch Vorsitzende von konzerninternen Beratungsgremien, wie z. B. dem Risk Steering Committee. Weitere Informationen zu Gremien mit Nachhaltigkeitsbezug, z. B. dem Group Sustainability Committee, finden Sie im Nachhaltigkeitsbericht.

Es sind keine Ausschüsse des Vorstands eingerichtet. Die Mitglieder des Vorstands sind im Kapitel Gremien aufgeführt.

Mitglieder des Vorstands werden für eine Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Entsprechend der Empfehlung des Kodex erfolgen Erstbestellungen für drei Jahre.

Für Vorstandsmitglieder der Fresenius Management SE, die ab 2022 erstmals bestellt wurden, gilt eine Regelaltersgrenze: Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres zum Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand ausscheiden.

Die **Sitzungen des Vorstands** werden jeweils bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Ist er verhindert,

obliegt diese Aufgabe dem Finanzvorstand, ist auch dieser verhindert, dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art der Abstimmungen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung der Fresenius Management SE strengere Anforderungen stellen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert oder enthält er sich der Stimme, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt auch den mündlichen und schriftlichen Verkehr zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA. Zudem legt sie Fälle fest, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist.

Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB (Diversitätskonzept)

Für den Vorstand der Fresenius Management SE haben die Aufsichtsräte der Fresenius SE & Co. KGaA sowie der Fresenius Management SE ein Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB beschlossen. Fresenius strebt im Vorstand der Fresenius Management SE eine adäquate Besetzung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und internationale Erfahrung an. Für die Tätigkeit des Vorstands ist eine Ausgewogenheit zwischen Erfahrung und neuen Denkansätzen wichtig. Auf diese Weise fließen nicht nur unterschiedliche Sichtweisen in die jeweilige Entscheidungsfindung ein, sondern es wird auch ein kontinuierlicher Wissenstransfer gefördert. Darüber hinaus hält Fresenius eine ausgewogene Besetzung mit Frauen und Männern im Vorstand der Fresenius Management SE für wünschenswert. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist jedoch die Qualifikation das entscheidende Kriterium. Im Vorstand der Fresenius Management SE soll jeweils ein Mitglied über langjährige Erfahrungen auf den für das Unternehmen zentralen Arbeitsgebieten (i) (Bio)Pharma inklusive klinischer Ernährung (ii) Medizintechnik und (iii) Care Provision (Betrieb von Krankenhäusern und Health-Care-Dienstleistungen) verfügen.

Ferner soll jeweils ein Mitglied über langjährige Erfahrung und Sachverstand im Finanzwesen bzw. im Bereich Corporate Governance, Recht und Compliance verfügen. Damit wird den besonderen Anforderungen eines kapitalmarkt-orientierten Unternehmens Rechnung getragen. Fresenius ist in mehr als 60 Ländern mit Tochtergesellschaften aktiv. Vor diesem Hintergrund soll die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE durch Herkunft, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit über internationale Erfahrung in zumindest einem der für Fresenius maßgeblichen Märkte verfügen. Das Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB wurde vollumfänglich umgesetzt.

AUFSICHTSRAT DER FRESENIUS MANAGEMENT SE

Als Europäische Gesellschaft (SE – Societas Europaea) verfügt die Fresenius Management SE über einen eigenen **Aufsichtsrat**. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Dieser Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Fresenius Management SE. Er sorgt des Weiteren für eine langfristige Nachfolgeplanung für jede Vorstandsposition, die auf der Durchführung eines strukturierten Prozesses beruht. Der Aufsichtsrat verfolgt hierbei einen ganzheitlichen und durchgängigen Ansatz. Potenzielle Nachfolgerinnen und Nachfolger sollen zum einen aus dem Unternehmen stammen. Die Nachfolgeplanung beginnt mithin auf der Ebene unterhalb des Vorstands, aufbauend auf Talenten der darunterliegenden Ebenen. Die Identifikation möglicher Nachfolgerinnen und Nachfolger erfolgt unter Einbeziehung der derzeitigen Stelleninhaber sowie von Führungskräften und Vorstandsmitgliedern. Grundlage dafür bilden Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Stelleninhabern und Eindrücke von Führungskräften, die sie in den Sitzungen der Aufsichtsräte der Fresenius Management SE sowie der Fresenius SE & Co. KGaA präsentieren. Bestehende Kompetenzen werden bewertet und erforderliche oder mögliche Entwicklungsfelder aufgezeigt, sodass eine gezielte Förderung erfolgen kann. Zum anderen sollen auch potenzielle Vorstandskandidaten außerhalb des Unternehmens in die Nachfolgeplanung mit einbezogen werden, sodass parallel ein systematisches Marktscreening stattfindet. Ziel der Nachfolgeplanung des Aufsichtsrats sowohl in kurz- als auch langfristiger Sicht ist es mithin, jederzeit für jede Vorstandsposition mehrere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten im Blick zu haben.

Außerdem überwacht und berät der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE den Vorstand bei der Geschäftsführung. Regelmäßig tagt er ohne den Vorstand. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE sind im Kapitel Gremien aufgeführt. Die Kompetenzen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius Management SE werden zu Informationszwecken in der Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt.

Informationen zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius Management SE finden Sie hier:

- Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AktG unter www.fresenius.com/de/corporate-governance
- Vergütungsbericht 2025 inklusive des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG unter www.fresenius.com/de/corporate-governance

Arbeitsweise des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin Fresenius Management SE. Gegenstand der Überwachung sind die unternehmerischen Entscheidungen des Vorstands im Hinblick auf deren Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Aufsichtsrat prüft ferner den Jahresabschluss der Fresenius SE & Co. KGaA sowie den Konzernabschluss unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Aufsichtsrats Tätigkeit ist die Arbeit in den Ausschüssen, die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie den Empfehlungen des Kodex gebildet werden. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und die Strategie. Im Bericht des Aufsichtsrats berichtet der

Aufsichtsrat über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und der seiner Ausschüsse im Jahr 2025.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Kapitel Gremien aufgeführt. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Hauptversammlung gewählt. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur Wahrnehmung der Aufgaben abgestellt. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Beratung seiner Vorschläge die von ihm gesetzten Ziele und strebt gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils an. Für die Wahlvorschläge der **Vertretung der Anteilseigner** wurde ein Nominierungsausschuss gebildet, der sich an den Vorgaben des Gesetzes und des Kodex orientiert. Die **Vertretung der Arbeitnehmer** im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA wird durch den Europäischen Betriebsrat gewählt. Soweit Ersatzmitglieder benannt werden, rücken diese nach dem Ausscheiden vor dem Ablauf der Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters oder einer Arbeitnehmervertreterin in den Aufsichtsrat nach. Mit seinem Ausscheiden aus dem Fresenius-Konzern schied Herr Harald Steer mit Ablauf des 31. Januar 2025 auch aus dem Aufsichtsrat aus. Sein Nachfolger war seit dem 1. Februar 2025 der Arbeitnehmervertreter Herr Alberto Fuentesaz Franganillo. Der Aufsichtsrat hat sich im Anschluss an die Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2025 neu konstituiert. Als neues Mitglied auf Anteilseignerseite wurde Prof. Dr. Ralf Kiesslich in den Aufsichtsrat gewählt. Herr Prof. Dr. Michael Albrecht ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Daneben wurden Frau Tania Lara Campaña und Herr Carsten Georg von den Arbeitnehmern neu in den Aufsichtsrat gewählt. Die Arbeitnehmervertreter Frau Frauke Lehmann und Herr Alberto Fuentesaz Franganillo gehören dem Aufsichtsrat

mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2025 nicht mehr an.

Die gesetzlichen Regelungen schreiben für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA eine Quote von jeweils mindestens 30 % Frauen und Männern vor. Im Jahr 2025 wurden die gesetzlichen Quoten erfüllt.

Für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA gilt eine Regelaltersgrenze. Danach sollen in der Regel dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA nur Mitglieder angehören, die im Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihrer Bestellung noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Der Altersdurchschnitt im Aufsichtsrat betrug zum 31. Dezember 2025 rund 59 Jahre. Daneben ist eine in der Geschäftsordnung festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu beachten. Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Anteilseignervertreter soll vorbehaltlich besonderer Gründe einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.

Die Kompetenzen und Erfahrungen aller Aufsichtsratsmitglieder tragen dazu bei, dass ein ausgewogener Austausch innerhalb des Gremiums erfolgen kann. Im Jahr 2025 wurden die selbst gesetzten Ziele zur Zusammensetzung sowie die Anforderungen an das Kompetenzprofil erfüllt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie Kompetenzprofil.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfüllt seine Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sein Vorsitzender koordiniert die Arbeit, leitet die **Sitzungen des Aufsichtsrats** und nimmt dessen Belange nach außen wahr. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Fall seiner Verhinderung durch einen von ihm benannten Sitzungsleiter.

Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme desjenigen Stellvertreters den Ausschlag, der die Anteilseigner vertritt. Es finden regelmäßig getrennte Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat statt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig ohne Vorstand.

Einzelheiten zu Wahl, Konstituierung und Amtszeit des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu seinen Rechten und Pflichten regeln die **Satzung** der Fresenius SE & Co. KGaA sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA. Beide Dokumente finden Sie auf unserer Website hier:

- Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA
www.fresenius.com/de/corporate-governance
- Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA
www.fresenius.com/de/aufsichtsrat

Informationen zur Vergütung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA finden Sie hier:

- Vergütungssystem des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA inklusive des Vergütungsbeschlusses gemäß § 113 Abs. 3 AktG unter
www.fresenius.com/de/corporate-governance
- Vergütungsbericht 2025 inklusive des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG unter
www.fresenius.com/de/corporate-governance

UNABHÄNGIGKEIT UND INTERESSENKONFLIKTE

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA sind alle seine Mitglieder der Anteilseignersseite unabhängig. Damit gehört ihm auch eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl **unabhängiger Mitglieder** an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, handelnd durch den Vorstand, und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Organmitglieder verfolgen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen noch gewähren sie anderen Personen ungerechtfertigte Vorteile. Nebentätigkeiten oder Geschäfte der Organmitglieder mit dem Unternehmen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen und von diesem zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA berichtet der Hauptversammlung über etwaige **Interessenkonflikte** und deren Behandlung. Es hat im zurückliegenden Geschäftsjahr keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern gegeben.

Die Angaben zu den nahestehenden Personen veröffentlicht Fresenius im Anhang zum Konzernabschluss.

AUS- UND FORTBILDUNGSMAßNAHMEN

Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen neue Kompetenzen aufgebaut (Ausbildung) sowie vorhandene Kompetenzen aktualisiert und gestärkt werden (Fortbildung). Die Aufsichtsratsmitglieder informieren sich regelmäßig durch unternehmensinterne und externe Quellen über den aktuellen Stand der Anforderungen an ihre Überwachungstätigkeit. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder fortlaufend qualifiziert, ihre Fachkenntnisse aktualisiert sowie ihre Urteilsfähigkeit und Erfahrung weiterentwickelt werden. Dabei werden sie von Fresenius angemessen unterstützt. So informieren Expertinnen und Experten aus den Fresenius-Fachbereichen und unternehmensexterne Sachkundige laufend über maßgebliche Entwicklungen, z. B. über relevante Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und über Änderungen in der Rechnungslegung und Prüfung nach HGB und IFRS. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte u. a. eine Befassung mit dem Thema Zukunft im Bereich Healthcare, den wesentlichen Trends im Gesundheitswesen wie der Digitalisierung und dem Einsatz von KI sowie eine Schulung zum Thema Nachhaltigkeit. Ein weiterer Fokus lag auf der Konzernstrategie, insbesondere der Rejuvenate-Phase sowie der IT-Strategie. Zusätzlich werden neuen Aufsichtsratsmitgliedern individuelle Einführungsmaßnahmen angeboten („Onboarding“), beispielsweise zu internen Strukturen und der Strategie des Unternehmens. Begleitet wird das Onboarding durch Standortbesuche. Für das Geschäftsjahr 2026 ist eine Schulung zu den Themen Informationstechnologie, künstliche Intelligenz und Digitalisierung in der Medizin geplant.

SELBSTBEURTEILUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA führt regelmäßig, zuletzt 2024, mit Unterstützung eines Beraters eine Beurteilung durch, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse die Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat führte die Prüfung 2024 mit Unterstützung eines externen Dienstleisters anhand eines detaillierten **unternehmensspezifischen Fragebogens** durch, den jedes Aufsichtsratsmitglied ausfüllte und der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckte. Der Aufsichtsrat erörterte die anonymisierte Auswertung der Antworten in einer offenen Diskussion im Plenum. Die zuletzt durchgeführte Selbstbeurteilung hat ergeben, dass sowohl die Organisation als auch die Arbeit des Aufsichtsrats einschließlich seiner Ausschüsse als effizient und die Aufgabenerfüllung als wirksam eingeschätzt werden. Insbesondere die Transparenz, die konstruktiven Diskussionen und das außerordentliche Engagement aller Aufsichtsratsmitglieder wurden hervorgehoben. Künftig noch weiter vertiefen möchte der Aufsichtsrat sein Engagement für Transformationsthemen wie Nachhaltigkeit, Cybersecurity und IT. Auch soll die Bewertung des Unternehmens durch Kunden und den Markt noch stärker berücksichtigt werden.

ZUSAMMENWIRKEN VON AUFSICHTSRAT UND PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTERIN

Gute Unternehmensführung setzt eine **vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit** zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Dazu ist eine offene Kommunikation unabdingbar. Das gemeinsame Ziel ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und dabei die Grundsätze der Corporate Governance und der Compliance zu wahren. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat

der Fresenius SE & Co. KGaA stimmen sich insbesondere über die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab. Als Kontrollorgan benötigt der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA darüber hinaus umfassende Informationen über die Geschäftsentwicklung und Planung sowie über die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin hat diese Informationen auch im abgelaufenen Geschäftsjahr pflichtgemäß und in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Vertretungen der Anteilseigner und der Arbeitnehmer können die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten. So finden regelmäßig Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertretung sowie Beratungen im Kreis der Vertretung der Anteilseigner statt.

ARBEITSWEISE UND ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei **ständige Ausschüsse** gebildet: den Prüfungsausschuss mit fünf und den Nominierungsausschuss mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse wurden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA gewählt. Nach der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wird nur die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss gesondert vergütet (§ 13 Abs. 4). Der Personalausschuss entfällt in der KGaA, da der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA weder für die Bestellung noch für die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin zuständig ist. Diese Personalkompetenz liegt vielmehr beim Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, der für die Vorbereitung relevanter Entscheidungen einen Personalausschuss gebildet hat.

Die für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die

Ausschüsse. Sie führen bei Bedarf Sitzungen durch, die der jeweilige Ausschussvorsitzende einberuft. Dieser berichtet in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses. Die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ist auf unserer Website unter www.fresenius.com/de/aufsichtsrat abrufbar. Darüber hinaus gilt, dass die Geschäftsordnung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA enthalten ist, wenn nicht durch den Aufsichtsrat eine eigene Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss erlassen wurde.

Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind im Kapitel Gremien aufgeführt.

Es ist geplant, im Jahr 2026 einen IT-Ausschuss einzurichten aufgrund der zunehmenden Bedeutung und Relevanz des Themas.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Fresenius SE & Co. KGaA sowie des zusammengefassten Lageberichts (Lage- und Konzernlagebericht) einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts. Er hat u. a. die Aufgaben, die Entscheidungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers, des Prüfers für die eventuelle prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vorzubereiten. Er hat ferner die unterjährigen Finanzberichte (Halbjahresabschluss und Quartalsfinanzberichte) vor deren Veröffentlichung zu prüfen und mit dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erörtern. Außerdem befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Vorprüfung des Ertragsteuerinformationsberichts sowie dessen Offenlegung und

bereitet den Beschluss des Aufsichtsrats über die Billigung des Ertragsteuerinformationsberichts vor. Er diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung, die Festlegung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte („Key Audit Matters“) und Prüfungsschwerpunkte und legt gegebenenfalls weitere Prüfungsschwerpunkte fest. Darüber hinaus befasst der Prüfungsausschuss sich mit der Qualität der Abschlussprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrats erteilen dem Abschlussprüfer in Vertretung des Aufsichtsrats den Prüfungsauftrag und vereinbaren dabei die Berichtspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsausschuss. Er überwacht außerdem die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Compliance-Management-Systems und des Internen Revisionssystems. Er überzeugt sich davon, ob der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin den ihm obliegenden Pflichten zur Einrichtung angemessener und wirksamer Managementsysteme nachkommt, deren Wirksamkeit regelmäßig durch die Interne Revision überwachen lässt und festgestellte Schwächen angemessen behebt. Der Prüfungsausschuss hat sich zudem mit regulatorischen Änderungen, wie etwa den Berichtsanforderungen, auseinanderzusetzen, die sich aus der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und aus der EU-Taxonomie-Verordnung ergeben. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch eingehend mit der Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

Dem Prüfungsausschuss gehören Frau Susanne Zeidler (Vorsitzende), Herr Bernd Behlert, Frau Grit Genster, Herr Wolfgang Kirsch sowie Herr Dr. Christoph Zindel an. Herr Wolfgang Kirsch wurde vom Aufsichtsrat zum Finanzexperten für das Gebiet der Rechnungslegung benannt, da er über Sachverstand auf diesem Gebiet verfügt. Sein Sachverstand umfasst besondere Kenntnisse und Erfahrungen in

der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Zur Rechnungslegung gehört auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Frau Susanne Zeidler wurde vom Aufsichtsrat zur Finanzexpertin für das Gebiet der Abschlussprüfung benannt, da sie über Sachverstand auf diesem Gebiet verfügt. Dieser Sachverstand umfasst besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Um der wachsenden Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, hat der Prüfungsausschuss Herrn Dr. Christoph Zindel als ESG-Experten benannt. Nähere Angaben zum Sachverstand der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den Gebieten der Rechnungslegung sowie der Abschlussprüfung sind im Abschnitt Umsetzung der Ziele und des Kompetenzprofils enthalten.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat, im Einklang mit den Vorgaben des Kodex, geeignete Personen für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung der Vertretung der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft vor. Der Präsentation der Wahlvorschläge in der Hauptversammlung liegt ein geordneter Nominierungsprozess zugrunde: Zunächst wird anhand der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, des Kompetenzprofils und des Konzepts gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ein Kandidatenprofil erstellt. Hierbei werden die Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse, fachliche Erfahrungen, Ausgewogenheit bei der Besetzung und persönliche Eignung im Einzelnen definiert. Im Folgenden bewertet der Nominierungsausschuss potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten anhand des festgelegten Profils. Das Ergebnis

des Auswahlprozesses wird dem Gesamtgremium präsentiert. Dieses entscheidet durch Beschluss, welche Kandidatinnen und Kandidaten für die Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der Hauptversammlung vorgeschlagen werden.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Personen an, die die Anteilseigner vertreten. Ausschussmitglieder sind derzeit Herr Wolfgang Kirsch (Vorsitzender), Herr Michael Diekmann und Frau Susanne Zeidler.

Vermittlungsausschuss

Einen Vermittlungsausschuss gibt es bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht, da diejenigen Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, die einen solchen Ausschuss vorsehen, für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht gelten.

Gemeinsamer Ausschuss

Gemäß §§ 13a ff. der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA hat der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA zusammen mit dem Aufsichtsrat der Fresenius Management SE einen Gemeinsamen Ausschuss gebildet. Für einzelne in § 13c Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA näher ausgeführte Angelegenheiten bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses, soweit jeweils 40 % des Konzernumsatzes, der Konzernbilanzsumme und des Konzerngewinns von der Angelegenheit betroffen sind. Zu diesen Angelegenheiten zählen z. B. die Veräußerung und der Erwerb von wesentlichen Beteiligungen und Unternehmensteilen oder deren Ausgliederung aus dem Vermögen der Fresenius SE & Co. KGaA oder eines in ihrem alleinigen Anteilsbesitz stehenden Unternehmens. Die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses ist darüber hinaus erforderlich für bestimmte Rechtsgeschäfte zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und der Else Kröner-Fresenius-Stiftung andererseits.

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören Herr Michael Diekmann und Frau Susanne Zeidler an. Ferner sind die durch die persönlich haftende Gesellschafterin entsandten Herren Dr. Dieter Schenk (Vorsitzender) und Wolfgang Kirsch Mitglieder des Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss hat im Berichtsjahr nicht getagt.

ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS, KOMPETENZPROFIL, KONZEPT GEMÄß § 289F ABS. 2 NR. 6 HGB

(DIVERSITÄTSKONZEPT) SOWIE UMSETZUNG

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt. Diese bereits bestehenden Ziele hat er weiterentwickelt und zusammen mit einem überarbeiteten Kompetenzprofil für das Gesamtgremium im Dezember 2025 beschlossen. Der Stand der Umsetzung wird u.a. in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt. Der Aufsichtsrat hat ferner ein Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB für sich beschlossen.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei ist zwischen den Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums zu unterscheiden.

ANFORDERUNGEN AN DIE EINZELNEN AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen sowohl persönlich geeignet als auch fachlich qualifiziert sein, um den Vorstand bei der Leitung eines weltweit tätigen Gesundheitskonzerns zu beraten und zu überwachen.

Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter

Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig im Sinne des Kodex sein. Unabhängig in diesem Sinne ist, wer nicht in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft,

deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Eigentümerstruktur kann angemessene Berücksichtigung finden.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit schließt nach Ansicht des Aufsichtsrats weder eine mehr als zwei Jahre zurückliegende Mitgliedschaft im Vorstand noch die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich genommen eine Einstufung als unabhängig aus.

Personen, die eine Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber von Fresenius ausüben oder an diesem unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 3 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt sind, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied für ein anderes Unternehmen tätig ist, mit dem Fresenius in Geschäftsbeziehung steht, wird diese Tätigkeit im Kapitel Rechtsverhältnisse mit Organmitgliedern des Geschäftsberichts erläutert.

Zeitliche Verfügbarkeit und Begrenzung der Mandatszähl

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderliche Zeit aufbringen können und die vom Kodex empfohlene Begrenzung der Mandatszähl einhalten. Bei der Annahme von künftig fünf Sitzungen im Jahr beträgt der zu erwartende Zeitaufwand neuer Mitglieder ungefähr 15 bis 30 Tage im Jahr. Dies schließt die Vor- und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen, die Befassung mit den Berichten an den Aufsichtsrat, die Teilnahme an der Hauptversammlung und regelmäßige Fortbildung mit ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitaufwand auch abhängig ist von der Mitgliedschaft in einem oder mehreren der Aufsichtsratsausschüsse.

Altersgrenze und Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer

In der Regel sollen dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA nur Mitglieder angehören, die im Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihrer Bestellung noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Daneben ist eine in der Geschäftsordnung festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu beachten. Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Anteilseignervertreter soll vorbehaltlich besonderer Gründe einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.

Internationalität

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll ein Grundverständnis für die internationale Tätigkeit von Fresenius mitbringen.

Fachliche Qualifizierung

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben gebotenen Kenntnisse guter Unternehmensführung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens verfügen. Dazu zählen beispielsweise Finanzkenntnisse, Kenntnisse in den Bereichen Recht und Compliance, Internes Kontrollsystem und Risikomanagement, Personal, Strategie und Innovation sowie Leitungserfahrung.

Jedes Mitglied soll allgemeine Kenntnisse in der Gesundheitsbranche im Bereich Health Care mitbringen.

ANFORDERUNGEN AN DAS GESAMTGREMIUM

Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll darüber hinaus über vertiefte Kenntnisse und/oder Erfahrungen in den für das Unternehmen wichtigen Arbeitsgebieten verfügen.

Die folgenden Beschreibungen der einzelnen Kompetenzen sind beispielhaft und nicht abschließend. Für das Vorliegen einer Kompetenz bei einem Aufsichtsratsmitglied ist es nicht erforderlich, dass Kenntnisse und Erfahrungen in jedem Teilaspekt vorhanden sind.

Internationalität

Fresenius ist in mehr als 60 Ländern mit Tochtergesellschaften aktiv. Deshalb soll der Aufsichtsrat als Gesamtgremium Kenntnisse und Erfahrungen in den für Fresenius wichtigen Regionen haben. Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Geschäftserfahrung einen besonderen Bezug zu den für Fresenius maßgeblichen internationalen Märkten haben.

Unternehmensführung

Hierunter werden insbesondere vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Finanzen, Recht und Compliance, Internes Kontrollsystem und Risikomanagement, Personal und Leitungserfahrung sowie Strategie und Innovation verstanden.

Finanzkenntnisse

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium muss über Finanzkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat auch über Finanzexpertise in anderen Bereichen verfügen.

Rechnungslegung, inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung

Es muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung verfügen. Die Kenntnisse im Rechnungslegungsprozess umfassen auch den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Abschlussprüfung

Mindestens ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

Finanzexpertise

Der Aufsichtsrat soll auch über Kenntnisse in anderen Finanzbereichen verfügen. Dazu gehören die Bereiche Treasury/Finanzierung, Controlling, Finanzierungsstrategie, IR, Tax sowie Insurance.

Recht und Compliance

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll mit den relevanten rechtlichen Fragestellungen sowie den maßgeblichen regulatorischen und Compliance-Themen vertraut sein.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Der Aufsichtsrat soll auch über die erforderlichen Kenntnisse zur Überwachung der Wirksamkeit der Managementsysteme verfügen. Dazu gehören das Interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem, das Compliance Managementsystem sowie das Interne Revisionssystem.

Personal

Auch soll der Aufsichtsrat im Hinblick auf seine Überwachungstätigkeit über Personalkompetenz verfügen. Hierunter fallen Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Personalmanagement sowie Personalgewinnung und -entwicklung.

Leitungserfahrung

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines mittelgroßen oder großen Unternehmens haben.

Strategie und Innovation

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll schließlich auch über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in den für die Unternehmensstrategie wichtigen Bereichen haben. Im Bereich Innovation spielen insbesondere der Aufbau digitaler Versorgungsstrukturen, die Nutzung von künstlicher Intelligenz und Robotik sowie Forschung und Entwicklung eine bedeutende Rolle.

Health Care

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium muss mit dem Gesundheitssektor vertraut sein. Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll über vertiefte Kenntnisse und/oder Erfahrungen in den für das Unternehmen wichtigen Arbeitsgebieten verfügen:

- (Bio)Pharma inklusive klinischer Ernährung
- Medizintechnik
- Care Provision (Betrieb von Krankenhäusern und Health-Care-Dienstleistungen)

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern mit Leitungserfahrung in der Gesundheitsbranche angehören.

IT, Digitalisierung, Cybersecurity und KI

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll über das gebotene Verständnis für die Anforderungen und Herausforderungen von IT, Digitalisierung, Cybersecurity und KI verfügen.

Vor dem Hintergrund, dass neue Informationstechnologien und digitale Prozesse insbesondere in Gesundheitseinrichtungen und Produktion eine bedeutende Rolle spielen und innovative Technologien und Behandlungskonzepte vorantreiben sowie die Bereiche Automatisierung, Big Data und künstliche Intelligenz vielversprechende Möglichkeiten bieten, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats über wesentliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in diesen Bereichen verfügen. Da die Digitalisierung zudem mit Cyber Risiken verbunden ist, die die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit beeinträchtigen können, soll der Aufsichtsrat auch über Expertise im Bereich Cybersecurity verfügen.

Nachhaltigkeit

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, insbesondere mit Blick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG), aufweisen.

Konzept gemäß § 289f Abs.2 Nr.6 HGB (Diversitätskonzept)

Für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA besteht ein Konzept gemäß § 289f Abs.2 Nr.6 HGB. Dieses ist nachfolgend beschrieben. Dabei werden auch die Ziele des Konzepts, die Art und Weise der Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse erläutert.

Der Aufsichtsrat soll auf möglichst unterschiedliche Spezialkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zurückgreifen können. Deshalb soll er ausgewogen zusammengesetzt sein und bei der Vorbereitung der Wahlvorschläge darauf geachtet werden, dass sich die Profile der Kandidaten im Unternehmensinteresse sinnvoll ergänzen. Eine ausgewogene Zusammensetzung ermöglicht Sichtweisen aus verschiedenen Blickwinkeln und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen. Fresenius strebt eine

adäquate Zusammensetzung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ausbildungshintergrund und Internationalität an.

ALTER

Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist eine Ausgewogenheit zwischen Erfahrung und neuen Denkansätzen wichtig. Deshalb soll im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA eine ausgewogene Mischung aus erfahrenen und neu hinzugekommenen Mitgliedern bestehen. Auf diese Weise fließen nicht nur unterschiedliche Sichtweisen in die jeweilige Entscheidungsfindung ein, sondern es wird auch ein kontinuierlicher Wissenstransfer gefördert.

GESCHLECHT

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs.3 S. 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Dies wird grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite gesehen. Bei Nominierungen wird sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmerseite im Rahmen ihrer Möglichkeiten – bis zum Erreichen einer paritätischen Besetzung – prüfen, ob der Frauenanteil mit geeigneten Kandidatinnen erhöht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Wahl der Arbeitnehmervertreter beim Europäischen Betriebsrat liegt. Deshalb kann der Aufsichtsrat hier keine Empfehlungen geben.

BILDUNGS- ODER BERUFSHINTERGRUND

Dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA sollen Mitglieder mit unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufshintergründen angehören. Eine angemessene Anzahl an Mitgliedern soll Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines mittelgroßen oder großen Unternehmens haben. Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll

Leitungserfahrung in der Gesundheitsbranche mitbringen. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

INTERNATIONALITÄT

Fresenius ist in mehr als 60 Ländern mit Tochtergesellschaften aktiv. Eine angemessene Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA soll aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Geschäftserfahrung einen besonderen Bezug zu den für Fresenius maßgeblichen internationalen Märkten haben. Eine internationale Expertise aufgrund der Geschäftserfahrung wird insbesondere angenommen, wenn ein Mitglied einen Arbeitsplatz im Ausland hatte oder über mehrere Jahre in einem internationalen Geschäftsumfeld tätig war. Dazu zählt die Tätigkeit in internationalen Konzernen oder für internationale Mandanten.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung, des Kompetenzprofils und des Konzepts gemäß § 289f Abs.2 Nr.6 HGB

Nach Auffassung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA erfüllt dieser die Ziele für seine Zusammensetzung und füllt sowohl das Kompetenzprofil als auch das Konzept gemäß § 289f Abs.2 Nr.6 HGB aus. Die Aufsichtsratsmitglieder erfüllen zudem die als erforderlich angesehenen persönlichen und fachlichen Anforderungen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Gesellschaft tätig ist. Darüber hinaus verfügt der Aufsichtsrat über die für die Gesellschaft wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, u. a. in Produktion und Profitabilität, Digitalisierung, Innovation und Strategieentwicklung sowie Personal und Führung. Im Aufsichtsrat sind zudem

Kenntnisse und Erfahrungen aus den für die Gesellschaft wichtigen Geschäftsfeldern vorhanden. Hierzu zählen insbesondere (Bio)Pharma inklusive klinischer Ernährung, Medizintechnik sowie Care Provision (Betrieb von Krankenhäusern sowie Health-Care-Dienstleistungen).

Durch die im Aufsichtsrat vorhandene Expertise ist der Aufsichtsrat dazu in der Lage, die für die Gesellschaft bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, insbesondere mit Blick auf ESG, sowohl bei der Unternehmensplanung als auch bei der strategischen Ausrichtung zu überwachen.

Der Aufsichtsrat ist ausgewogen zusammengesetzt. Das Lebensalter der Mitglieder beträgt zwischen 41 und 71 Jahre. Zahlreiche Aufsichtsratsmitglieder verfügen über internationale Erfahrungen. Seit der Hauptversammlung am 23. Mai 2025 gehörten dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 vier weibliche Mitglieder und acht männliche Mitglieder an. Dies entspricht einem Geschlechterverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder von rund 33 zu 67 %. Dabei setzen sich sowohl die Seite der Anteilseignervertreter als auch die Seite der Arbeitnehmervertreter jeweils aus zwei Frauen und vier Männern zusammen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter als unabhängig anzusehen. Die beschlossene Altersgrenze sowie die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer werden zum Zeitpunkt der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt werden.

Mit Frau Susanne Zeidler als der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie Herrn Wolfgang Kirsch und Herrn Dr. Christoph Zindel verfügen drei Mitglieder des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Frau Susanne Zeidler verfügt durch ihre langjährige Tätigkeit als Wirtschaftsprüferin über den erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung. Im Rahmen einer langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Vorstands und Finanzvorständin einer börsennotierten Aktiengesellschaft konnte sie diesen Sachverstand vertiefen.

Herr Wolfgang Kirsch hat seinen Sachverstand auf den Gebieten der Abschlussprüfung und insbesondere der Rechnungslegung durch seine langjährige Tätigkeit im Bankensektor und seine Mitgliedschaft im Vorstand eines Finanzinstituts, dessen Vorsitzender er war, erlangt.

Herr Dr. Christoph Zindel verfügt aufgrund seiner langjährigen Geschäftsführungstätigkeiten, einschließlich seiner Mitgliedschaft im Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft, über den erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten der Abschlussprüfung und insbesondere der Rechnungslegung. Als ehemaliges für die Nachhaltigkeit verantwortliches Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Aktiengesellschaft verfügt er zudem über Sachverstand in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Herr Dr. Christoph Zindel wurde vom Prüfungsausschuss der Fresenius SE & Co. KGaA als ESG-Experte benannt.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird in Form der folgenden Qualifikationsmatrix offengelegt, wobei hierin die Umsetzung des Konzepts nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB für den Aufsichtsrat enthalten ist. Da das Unternehmen in der besonderen Rechtsform einer KGaA organisiert ist, enthält die Qualifikationsmatrix auch Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Fresenius Management SE. Diese Darstellung erfolgt aus Transparenzgründen und dient dazu, die im Unternehmen aufseiten der Überwachungsorgane vorhandene Expertise übersichtlich und gebündelt wiederzugeben.

Der Erfüllungsgrad der Kompetenzen wird anhand einer Skala zu den Anforderungen sowie einer Skala zur Internationalität abgebildet. Dieser Stand wird jährlich sowie bei Bedarf überprüft.

Die Evaluation zur Erstellung der Qualifikationsmatrix erfolgte auf Basis einer Einordnung durch den Nominierungsausschuss, einer Validierung durch öffentlich verfügbare Informationen (z.B. Lebensläufe), einer externen Überprüfung sowie einer individuellen Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder unter Zugrundelegung einheitlicher Definitionen und Beispiele. Sollten einzelne im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats enthaltene Kompetenzen aus Sicht des Aufsichtsrats zukünftig nicht mehr in einem ausreichenden Maße vorhanden sein, wird der Aufsichtsrat dies bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen.

► Erklärung zur Unternehmensführung | Weitere Angaben zur Corporate Governance | Vergütungsbericht | Gremien

	Wolfgang Kirsch ³	Michael Diekmann	Grit Genster	Bernd Behlert	Carsten Georg	Prof. Dr. med. Ralf Kiesslich	Tania Lara Campaña	Prof. Dr. med. Iris Löw-Friedrich	Holger Michel	Oscar Romero De Paco	Susanne Zeidler ³	Dr. Christoph Zindel	Dr. Frank Appel	Dr. Heinrich Hiesinger	Dr. Dieter Schenk
	Vorsitzender KGaA/FMSE	Stellvertr. Vors. KGaA	Stellvertr. Vors. KGaA												Stellvertr. Vors. FMSE
Mitgliedschaft															
Zugehörigkeit KGaA und/oder FMSE	KGaA & FMSE	KGaA & FMSE	KGaA	KGaA	KGaA	KGaA	KGaA	KGaA	KGaA	KGaA	KGaA & FMSE	KGaA	FMSE ⁴	FMSE ⁴	FMSE ⁴
Unabhängigkeit AE ¹	●	●	AN	AN	AN	●	AN	●	AN	AN	●	●			
Mitglied seit ²	2021 (KGaA) 2020 (FMSE)	2015	2020	2018	2025	2025	2025	2016	2023	2016	2022 (KGaA) 2021 (FMSE)	2022	2021	2020	2010
Diversität															
Geburtsjahr	1955	1954	1973	1958	1963	1970	1984	1960	1969	1974	1961	1961	1961	1960	1952
Geschlecht	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	männlich	männlich
Ausbildungshintergrund	Diplom Kaufmann	Jurist	Kauffrau	Diplom Ingenieur	Kranken- pfleger	Mediziner	Kauffrau	Medizinerin	Fachwirt	Facharbeiter	Wirtschaftspr., Steuerberaterin	Mediziner	Chemiker, Neurobiologe	Ingenieur	Rechtsanwalt, Steuerberater
Internationalität	●	●	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Anforderungen an Gesamtgremium nach Kompetenzprofil															
Unternehmensführung	Rechnungslegung, inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Abschlussprüfung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Finanzexpertise ⁵	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Recht, Compliance	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Internes Kontrollsystem und Risikomanagement	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Personal	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Leitungserfahrung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Strategie und Innovation	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Health Care	(Bio)Pharma inklusive klinischer Ernährung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Medizintechnik	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Care Provision (Betrieb Krankenhäuser und Health Care Dienstleistungen)	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
IT, Digitalisierung, Cybersecurity und KI	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Nachhaltigkeit	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

¹ "AE" = Anteilseignervertreter und "AN" = Arbeitnehmervertreter² Bestellung in der Regel für vier Jahre (aktuelle Amtsperiode 2025 bis 2029)³ Finanzexperten gemäß § 100 Abs. 5 AktG⁴ Die Personen, die nur Mitglieder des Aufsichtsrats der FMSE sind, werden aus Transparenzgründen auch dargestellt.⁵ Finanzexpertise: Treasury/Finanzierung, Controlling, Finanzierungsstrategie, IR, Tax, Insurance

Bewertungsskala Kompetenzen

- keine Erfahrung
- Grundkenntnisse
- vertiefte Grundkenntnisse
- besondere Kenntnisse/Erfahrungen
- Expertenwissen

Bewertungsskala Internationalität

- keine Erfahrung
- andere Staatsangehörigkeit als DE oder min. 5 Jahre Tätigkeit im internationalen Konzern oder internationale Mandanten
- internationale Arbeitserfahrung kurz/wenige Länder
- globale Arbeitserfahrung mittel/viele Länder
- globale Arbeitserfahrung langjährig/viele Länder

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die persönlich haftende Gesellschafterin führt – vertreten durch den Vorstand – die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Beschlüsse des Gesamtvorstands und des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Grundregeln unserer Unternehmensführung, die teilweise über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, finden sich im Fresenius-Verhaltenskodex. Er enthält die wesentlichen Grundsätze für das Verhalten im Unternehmen sowie gegenüber externen Partnern und der Öffentlichkeit. Der **Fresenius-Verhaltenskodex** ist auf unserer Website einsehbar unter www.fresenius.com/de/compliance. Alle Unternehmensbereiche von Fresenius haben zudem eigene Verhaltenskodizes implementiert. Diese spiegeln die Grundsätze des Fresenius-Verhaltenskodex wider und decken auch die Besonderheiten der jeweiligen Geschäftstätigkeit ab.

Compliance-Management-System

Compliance bedeutet für Fresenius, das Richtige zu tun. Weil unsere ethischen Grundwerte über regulatorische Anforderungen hinausgehen, heißt das für uns, nicht nur im Einklang mit dem Gesetz, sondern auch nach anwendbaren Branchenkodizes, internen Richtlinien und unseren Werten zu handeln. Regelkonformes Verhalten ist Bestandteil unserer Unternehmenskultur und damit unserer täglichen Arbeit.

Jeder unserer Unternehmensbereiche hat einen **Chief Compliance Officer** bzw. eine Corporate-Funktion mit der Entwicklung, Implementierung und Überwachung des Compliance-Management-Systems (CMS) des Unternehmensbereichs betraut. Die Unternehmensbereiche haben darüber hinaus in ihren Organisations- und Geschäftsstrukturen entsprechende Compliance-Verantwortlichkeiten

etabliert. Die jeweilige Compliance-Organisation unterstützt Führungskräfte und Beschäftigte bei der Umsetzung von Compliance-Prinzipien im Unternehmen.

Mit unseren **Compliance-Management-Systemen** steuern wir die Umsetzung und Einhaltung der Regeln im Unternehmen. In allen Unternehmensbereichen und auf Ebene der Fresenius SE & Co. KGaA haben wir risikoorientierte Compliance-Management-Systeme implementiert. Diese umfassen drei Säulen: Vorbeugen, Erkennen und Reagieren. Unsere Compliance-Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, durch aktives Vorbeugen Compliance-Verstöße zu verhindern. Diese Systeme berücksichtigen die spezifischen Anforderungen der Märkte, in denen die Unternehmensbereiche tätig sind.

Zu den wesentlichen **vorbeugenden Maßnahmen** zählen eine umfassende Risikoerfassung und Risikobeurteilung, wirksame Richtlinien sowie angemessene und effektive Prozesse, regelmäßige Schulungen sowie eine kontinuierliche Beratung. Compliance-Risiken versuchen wir frühzeitig anhand objektiver Indikatoren zu erkennen. Daher haben wir Instrumente zur Risikofrüherkennung und interne Kontrollstrukturen, z. B. für Bargeldtransaktionen und Bankgeschäfte, implementiert und überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig in Workshops und durch interne Audits.

Wir nehmen bereits potenzielles Fehlverhalten sehr ernst. Fresenius-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die Fehlverhalten vermuten, können sich an ihre Vorgesetzten oder die zuständigen Compliance-Verantwortlichen wenden. Potenzielle Compliance-Vorfälle können auch anonym über Hinweisgebersysteme oder eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adressen gemeldet werden. Die meisten Hinweisgebersysteme stehen über die Website nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch Dritten, z. B. Kunden, Lieferanten und anderen Partnern, in vielen Landessprachen offen.

Jedes gesetzeswidrige Handeln, jeder Regelverstoß schadet dem Einzelnen und Fresenius. Stellen wir Verstöße fest, ergreifen wir die erforderlichen Maßnahmen, um sie abzustellen und eine Wiederholung zu verhindern. Wir nehmen alle Hinweise auch zum Anlass, unsere Unternehmensprozesse auf mögliche Verbesserungen zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2024 die Prüfung des Compliance-Management-Systems auf Angemessenheit und Wirksamkeit nach dem Prüfungsstandard PS 980 beauftragt, um unser System noch weiter zu verbessern. Empfehlungen aus diesen Prüfungen wurden und werden dabei unmittelbar in der Fortentwicklung des CMS berücksichtigt. Weitergehende Informationen zur Compliance sowie zu unserem Compliance-Management-System finden Sie im Nachhaltigkeitsbericht.

Risikomanagement- und Kontrollsystem

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Fresenius verfügt über ein systematisches Risikomanagement- und Kontrollsystem, das den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen und auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren. Es umfasst folgende Elemente:

- Internes Kontrollsystem
- Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsystem
- Steuerung der finanziellen, operativen und strategischen Risiken
- Qualitätsmanagementsysteme
- Compliance-Management-Systeme
- Risikoanalyse im Rahmen von Investitionen und Akquisitionen

Unser Risikomanagement- und Kontrollsystem sowie effizient gestaltete Prozesse tragen zu dem bei, was uns wichtig ist – zum Wohl unserer Patientinnen und Patienten und damit zum Unternehmenserfolg. Das Risikofrüherkennungssystem ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. So beurteilt der Abschlussprüfer, ob das vom Vorstand eingerichtete Überwachungssystem geeignet ist, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Risikomanagement- und Kontrollsystems liegt in der Verantwortung des Vorstands und wird regelmäßig durch die Interne Revision geprüft.

Erkenntnisse aus diesen Prüfungen fließen in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Kontrollsystems ein, dessen Wirksamkeit zudem vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht wird. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2024 die Prüfung des Risikomanagementsystems (RMS) und des Internen Kontrollsystems (IKS) auf Angemessenheit und Wirksamkeit nach den Prüfungsstandards PS 981 und PS 982 beauftragt, um unsere Systeme noch weiter zu verbessern. Empfehlungen aus diesen Prüfungen wurden und werden dabei unmittelbar in der Fortentwicklung des RMS und IKS berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats.

Im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex deckt unser Risikomanagement- und Kontrollsystem auch die in unserer Unternehmensstrategie verankerten nachhaltigkeitsbezogenen Ziele ab, soweit dies nicht ohnehin schon gesetzlich geboten ist. Dies schließt die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit ein. Weitere Informationen (einschließlich der vom Kodex empfohlenen Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und der ebenfalls vom Kodex empfohlenen Stellungnahme zur

Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme) finden Sie im zusammengefassten Lagebericht.

Die Interne Revision als unabhängige Funktion unterstützt darüber hinaus den Vorstand außerhalb des operativen Tagesgeschäfts. Der Bereich beurteilt interne Prozesse aus einem objektiven Blickwinkel und mit der notwendigen Distanz. Ziel ist es, durch verbesserte interne Kontrollen, optimierte Geschäftsprozesse und Effizienzsteigerungen Mehrwert für Fresenius zu schaffen und dadurch Organisationsziele zu erreichen. Die Erkenntnisse aus den internen Prüfungen werden von den Unternehmensbereichen sowie der Compliance-Organisation genutzt, um die bestehenden präventiven Maßnahmen (z. B. zur Vermeidung von Korruption) stetig weiterzuentwickeln.

DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX UND ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex soll die in Deutschland geltenden Regeln der Unternehmensleitung und -überwachung für Investoren transparenter machen. Der Grundsatz der nachhaltigen Wertsteigerung und die weitaus meisten im Kodex enthaltenen Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen für eine **verantwortungsbewusste Unternehmensführung** sind bei Fresenius seit Jahren gelebter Unternehmensalltag. Es gibt insbesondere seit Jahren keine Abweichungen von den Anregungen des Kodex. Umfangreiche Informationen zum Thema Corporate Governance finden Sie auf unserer Website unter www.fresenius.com/de/corporate-governance.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA haben die folgende nach § 161 AktG vorgeschriebene **Entsprechenserklärung** im Dezember 2025 abgegeben und auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht:

„Erklärung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, (nachfolgend: der Vorstand) und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2024 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend: der Kodex) in der Fassung vom 28. April 2022 seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird.

Ausgenommen hiervon ist lediglich die folgende Empfehlung des Kodex, der in der nachfolgenden Weise nicht entsprochen wurde und wird:

► Kodex-Empfehlung C.5: Schutz vor Overboarding

Gemäß Kodex-Empfehlung C.5 soll ein Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Herr Michael Sen ist Vorsitzender des Vorstands der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA. Er ist zudem Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius

Medical Care AG, die nicht Teil des Fresenius-Konzerns ist. Auch wenn sich die Kodex-Empfehlung C.5 auf die Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzes der konzernexternen börsennotierten Gesellschaft bezieht, wird vorsorglich eine Abweichung von Kodex-Empfehlung C.5 erklärt.

Herr Michael Sen hat gegenüber der Gesellschaft plausibel dargelegt, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Vorstandsvorsitzender der Fresenius Management SE weiterhin genügend Zeit zur Verfügung steht und er sein Mandat mit der gebotenen Sorgfalt wahrnehmen kann. Dem entspricht es, dass Herr Sen bereits in der Vergangenheit Aufsichtsratsvorsitzender der Fresenius Medical Care AG war und beide Ämter ohne weiteres hat vereinbaren können. Herr Michael Sen ist bestens mit der Fresenius Medical Care-Gruppe und ihren Verhältnissen vertraut.

Fresenius folgt allen Anregungen des Kodex.

Bad Homburg v. d. H., im Dezember 2025

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA“

Diese und alle vorangegangenen Entsprechenserklärungen sind auf unserer Website unter www.fresenius.com/de/corporate-governance abrufbar.